

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kunstverein Erding e.V. Bunter Kreis“.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Erding.

§ 2 Zweck des Vereins und Vereinstätigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Kunstschaffens in der Stadt Erding und im Landkreis Erding.
2. Dieser Zweck soll durch folgende Tätigkeiten des Vereins erfüllt werden:
 - 2.1. Regelmäßige Zusammenkünfte mit Diskussionen und Vorträgen,
 - 2.2. Ausrichtung von Ausstellungen,
 - 2.3. weitere Veranstaltungen auf künstlerischem und kulturellem Gebiet

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein „Kunstverein Erding e.V. Bunter Kreis“ mit Sitz in Erding verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (vergl. § 2).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erding, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung der Kunst) zu verwenden hat.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern, Förderern und Ehrenmitgliedern.

2. Ehrenmitglieder sind Personen innerhalb und außerhalb des Vereins, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 6 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
2. Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
5. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

§ 7 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 8 Ausschluß der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß.
2. Der Ausschluß aus dem Verein ist bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
5. Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluß des Mitglieds wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.
7. Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 9 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit dem fälligen

Jahresbeitrag 3 Monate im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.

3. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§ 10 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist jährlich im voraus zu zahlen und auch bei Eintritt im Laufe des Jahres voll zu entrichten.

§ 11 Ausstellungen

1. Außer regelmäßigen Ausstellungen in der Stadt Erding sind auch Ausstellungen in anderen Orten vorgesehen. Für die in diesem Zusammenhang anfallenden Arbeiten haben sich alle ausstellenden Mitglieder zur Verfügung zu stellen. Einreichungsberechtigt sind alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag entrichtet haben. Der Vorstand kann auch Gastaussteller einladen, auch auf Vorschlag der Mitgliederversammlung.
2. Alle zu einer Ausstellung eingereichten Arbeiten unterliegen der jeweils von der Mitgliederversammlung zu bestellenden fünfköpfigen Jury, der mindestens 1 Vorstandsmitglied angehören muß. Gegen die Entscheidung der Jury über Auswahl und Hängung bzw. Aufstellung der Arbeiten besteht kein Einspruchsrecht.

§ 12 Organe des Vereins

1. Der Vorstand (§§ 13 und 16 der Satzung).
2. Die Mitgliederversammlung (§§ 17 mit 22 der Satzung).

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden und dem Schriftführer.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Das Amt eines Mitglieds im Vorstand endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 14 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs.2 Satz 2 BGB), daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 1.000,00 DM (i.W. eintausend Deutsche Mark) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 15 Beschlußfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
2. Es müssen jedoch mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sein.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 16 Kassenführer

Der Vorstand bestimmt einen Kassenführer, der dem Vorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinskasse verantwortlich ist. Dieser erhält Verfügungsmacht über das Vereinskonto bei der Stadtparkasse Erding. Die Kassenführung kann auch einem Vorstandsmitglied übertragen werden.

§ 17 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
- 1.1 wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens

1.2 jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,

1.3 bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten.

2. In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1, Ziffer 1.2 zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluß zu fassen.

§ 18 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter einer Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 19 Beschlußfähigkeit

1. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.

5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.

§ 20 Beschlußfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

3. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

5. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 21 Beurkundung über Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung (vgl. § 20 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 13 der Satzung).
3. Das Vereinsvermögen fällt an die Stadt Erding (vgl. § 3 der Satzung).

Die Satzung wurde am 8. Oktober 1981 erstellt und am 26. April 1990 in geänderter Form von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Erding, den 26. April 1990

Versammlungsleiter
Emil Vinzenz